

dann absehen kann, „wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen oder wenn die Taten außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen sind“. Die dadurch geschaffene gesetzliche Möglichkeit, in Einzelfällen je nach Opportunität von einer Anklageerhebung abzusehen, gestattet eine noch flexiblere und damit wirklichere Unterordnung des Strafrechts unter die Monopolinteressen und seine Anwendung als Instrument zu einer auch strafrechtlichen Steuerung des Prozesses der politischen Meinungsbildung.<sup>30</sup> Sie erleichtert insbesondere auch die Duldung verfassungswidriger antidemokratischer Angriffe rechts- extremer Kreise.

5. Die Neuregelung der sogenannten „Organisationsdelikte“ (§§ 84, 85) erscheint zwar bei isolierter Betrachtung als gewisses Zugeständnis an die demokratischen Kräfte, insbesondere an die Kritiker der Spruchpraxis zur widerrechtlichen KPD-Verbot. Diese Tatbestände erfassen nunmehr „nur“ die Unterstützung des „organisatorischen Zusammenhalts“ einer „verbotenen“ Partei oder Vereinigung. Die Feststellung, daß eine bestimmte Vereinigung eine Ersatzorganisation ist, obliegt nicht mehr den politischen; Strafkammern, sondern den Verwaltungsgerichten. Diese Änderungen können aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß entscheidende Voraussetzung für die Einengung des politischen Strafrechts die Aufhebung des KPD- Verbots ist. Es geht letztlich um die Veränderung der politischen Stoßrichtung dieser Normen, für die eine sich an den Bestimmungen des westdeutschen Grundgesetzes orientierende Verbotspraxis des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere das Verbot der neofaschistischen Thadden- Partei und der Revanchistenverbände, eine Mindestforderung ist.

Die Bonner Machthaber unternehmen jedoch nichts in dieser Richtung. Den demokratischen Forderungen nach Verbot der NP begegnen sie mit Verzögerungstaktiken. Seit 3 Jahren geben die jeweiligen Innenminister vor, Material über den — letztlich für jedermann offenkundig faschistischen — Charakter dieser Partei zu sammeln. Die Massenbewegung für eine legale KPD wird von ihnen hartnäckig negiert. Mehr noch: In den letzten Monaten ist die Bonner Regierung dazu übergegangen, die öffentliche Diskussion und Verbreitung des Programmwurfs der KPD verstärkt mit exekutiven und justitiellen Mitteln zu unterdrücken.<sup>31</sup>

Im übrigen soll nach § 86 auch weiterhin das Verbreiten von Ansichten einer verbotenen Partei oder Vereinigung strafbar sein<sup>32</sup>. Aus den Diskussionen um eine analoge Bestimmung, die ebenfalls vom Sonderausschuß zur Einfügung in das „Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote“ vorgeschlagen wurde, geht hervor, daß die Frage, ob es sich um solche Propagandamittel handelt, aus ihrem Inhalt entschieden werden soll.<sup>33</sup> Die im § 86 Abs. 4 vorgenommene Beschränkung

30 Bereits im Braunschweiger Prozeß gegen 6 FDJ-Funktionäre der DDR wandte der bekannte politische Strafverteidiger Dr. Posser gegen das Opportunitätsprinzip in politischen Verfahren ein, daß es eine Flasche sei, die man heute zukorken und morgen wieder aufmachen könne. Er forderte statt dessen eine klare gesetzliche Regelung, die eine Gesinnungsverfolgung unmöglich macht (vgl. L. Frenzei / G. Schwarz, a. a. O., S. 244).

31 Vgl. Internationales Jahr der Menschenrechte, Information des Komitees zum Schutze der Menschenrechte, 1968, Nr. 1.

32 Nach § 86 ist das Herstellen, Einführen, Lagern und Verbreiten von Propagandamitteln verbotener Parteien oder Vereinigungen strafbar.

33 vgl. F. Merten, a. a. O.